

„Vergessen“ nicht grob fahrlässig

Elektronische Einkommensteuererklärung: Korrektur bei schlichtem „Vergessen“ möglich



kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das schlichte „Vergessen“ des Eintrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zu einer elektronischen Einkommensteuererklärung nicht grundsätzlich als grob fahrlässig anzusehen ist. Am Computerbildschirm könne ein Überblick über die ausfüllbaren Felder der elektronischen Steuererklärung mitunter schwieriger zu erlangen sein, als in einer Steuererklärung in Papierform. Ist dies so zu sehen, können die vergessenen Tatsachen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie dem Finanzamt erst nach Bestandskraft der Steueranmeldung mitgeteilt werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Steuerzahler hatte im Jahr 2007 einen steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus der Auflösung einer GmbH erzielt. Sein Berater vergaß, den von ihm persönlich berechneten Verlust in das entsprechende Feld der elektronischen Steuererklärung einzutragen, sodass das Finanzamt die Veranlagung ohne den Verlust durchführte. Das Finanzamt lehnte den im Jahr 2011 gestellten Antrag auf Berücksichtigung des Verlusts wegen groben Verschuldens ab.

Hinweis: Der BFH hat den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurück verwiesen. Dieses muss prüfen, ob den Steuerzahler aus anderen Gründen ein grobes Verschulden daran trifft, dass der Verlust dem Finanzamt erst nachträglich bekannt geworden ist.

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerzahler

Pauschalierung der Lohnsteuer unzulässig

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung eines Alleingeschafters einer GmbH

Das Einkommensteuergesetz regelt ein vereinfachtes Verfahren für die Erhebung der Lohnsteuer bei Arbeitnehmern, die nur gelegentlich oder in geringem Umfang beschäftigt werden. Die Pauschalierung erfordert keinen Antrag des Arbeitgebers.

Die Lohnsteuer wird bei einer Pauschalierung mit festen Steuersätzen ermittelt. Ob die Lohnsteuer pauschal ermittelt wird, steht im Ermessen des Arbeitgebers. Das bestehende Wahlrecht muss nicht einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer ausgeübt werden. Die Lohnsteuer kann von

einem Teil der Arbeitnehmer individuell erhoben und bei anderen Arbeitnehmern pauschal ermittelt werden. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist z. B. möglich für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte.

Das Finanzgericht Rheinland Pfalz hat entschieden, dass für die geringfügige Beschäftigung eines alleinigen Gesellschafters einer GmbH die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht zulässig ist.



Angemessenheit der Eigennutzung von Wohnungseigentum bleibt Privatsache

Bei Eigenbedarfskündigung ist nur weit überhöhter Wohnbedarf rechtsmissbräuchlich

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung klargestellt, dass ein Vermieter selbst beurteilen darf, ob die Wohnung, für die er Eigenbedarf geltend macht, für sich angemessen ist.

Im entschiedenen Fall hatte der Vermieter die 125 Quadratmeter große Mietwohnung zugunsten seines 22-jährigen Sohnes gekündigt. Den geltend gemachten Eigenbedarf hielt das Gericht nicht für weit überhöht. Die Gerichte seien grundsätzlich nicht berechtigt, ihre Vorstellungen von angemessenem Wohnen verbindlich an die Stelle der Lebensplanung des Vermieters oder seiner Angehörigen zu setzen. Die Vorstellungen des Vermieters im Rahmen seiner Lebensplanung seien nicht gerichtlich ersetzbar. Den vom Vermieter angemeldeten Wohnbedarf dürften die Gerichte daher nicht auf Angemessenheit, sondern

nur auf Rechtsmissbrauch überprüfen. Rechtsmissbräuchlich sei aber nicht schon der überhöhte, sondern erst der weit überhöhte Wohnbedarf. Zudem sei die Prüfung am Einzelfall auszurichten.

Eine pauschale Beurteilung, etwa dass Wohnungen bestimmter Größen für eine bestimmte Personenzahl ausreichen, sei unzulässig. Da die Vorinstanz diese Anforderungen nicht bei seiner Entscheidung berücksichtigt hatte, wurde das Verfahren dorthin zurückverwiesen.



Versteuerung von Veräußerungsgewinnen

Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu werten und dürfen den Gewinn nicht mindern. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Behandlung des Veräußerungsgewinns eines Wohnmobils, das ein Handelsvertreter als mobiles Verkaufsbüro 2001 für 170.000 DM gekauft hatte. Die Aufwendungen für das Wohnmobil einschließlich der Absetzungen für Abnutzung (AfA) wurden wegen des unangemessenen Repräsentationsaufwands zu 40 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Als er 2006 das Wohnmobil mit einem Gewinn von 25.000 € verkaufte, wollte er 40 % hiervon nicht versteuern, weil die AfA insoweit auch nicht als Betriebsausgabe abgezogen worden war. Das Gericht bestätigte aber seine ständige Rechtsprechung, dass Veräußerungsgewinne auch dann zu versteuern sind, wenn die AfA ganz oder teilweise nicht abzugsfähig war.

Termine September/Oktober 2015

Steuerart		Fälligkeit September	Fälligkeit Oktober
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³		10.09.2015	12.10.2015
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.09.2015	---
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.09.2015	---
Umsatzsteuer ⁴		10.09.2015	12.10.2015
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ¹	14.09.2015	15.10.2015
	Scheck ²	07.09.2015	09.10.2015
Gewerbesteuer		entfällt	entfällt
Grundsteuer		entfällt	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	entfällt	entfällt
	Scheck ⁴	entfällt	entfällt
Sozialversicherung ⁵		28.09.2015	28.10.2015
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag		Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3 **Fälligkeit September:** Für den abgelaufenen Monat. **Fälligkeit Oktober:** Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 **Fälligkeit September:** Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. **Fälligkeit Oktober:** Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2015/26.10.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Keine AfaA für Grund und Boden

Keine Absetzung für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter

Die Absetzung für Abnutzung (Afa) bemisst sich i. d. R. nach der betriebsgewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung des Wirtschaftsguts, der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Es können jedoch Umstände eintreten, die zu einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen oder technischen Abnutzung führen.

Dieser Abnutzung wird durch eine außergewöhnliche Absetzung (AfaA) Rechnung getragen. Die AfaA ist bei beweglichen, bei immateriellen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zulässig. Voraussetzung für die AfaA ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Abnutzung. Davon ist immer

dann auszugehen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis eintritt, das den Substanzwert des Wirtschaftsguts verringert oder seine Nutzungsdauer verkürzt. Dabei kann es sich bei der AfaA um eine technische oder wirtschaftliche Abnutzung handeln.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die AfaA nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter, nicht dagegen für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter wie den Grund und Boden, gilt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerschädliche gewerbliche Vermietung

Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Betriebsaufspaltung

Gewerbliche Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben dem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, können unter bestimmten Voraussetzungen den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags unberücksichtigt lassen. Ist dieses Unternehmen allerdings ein Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, das Grundbesitz an eine von ihr beherrschte Betriebsgesellschaft vermietet, steht ihr diese Kürzung nicht zu. In diesem Fall ist Vermietung eine gewerbliche Tätigkeit und deswegen steuerschädlich.



Recht auf Lüge – Das Fragerecht des Arbeitgebers

43% der Bewerber flunkern ab und zu oder sogar systematisch in den Bewerbungsunterlagen (Quelle: Jobware Umfrage-Report 2014/2015). Aber wann ist Flunkern erlaubt?

Im Einstellungsgespräch werden Bewerbern vom potentiellen Arbeitgeber zahlreiche Fragen gestellt. Der Bewerber ist verpflichtet, zulässige Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Andernfalls kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Die falsche Beantwortung kann zudem eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Anders sieht es jedoch aus, wenn Fragen unzulässig waren. Als Reaktion auf eine solche Frage steht dem Arbeitnehmer ein Recht zur Lüge zu, das die Anfechtung und die Kündigung des Arbeitsvertrags ausschließt (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 5.12.1957, 1 AZR 594/56). Sogar ein Schadensersatzanspruch wegen der

Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist denkbar.

Gesundheitsfragen sind umstritten

Die Frage nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft ist generell unzulässig. Bei der Frage nach dem Gesundheitszustand darf nur nach ansteckenden Krankheiten gefragt werden, die künftige Kollegen gefährden und nach Krankheiten, die die Eignung einschränken oder ausschließen.

Die Frage nach einer Schwerbehinderung ist an sich nicht zulässig, kann aber, wenn ihr eine berufliche Anforderung entgegensteht, gestattet sein. Im bestehenden Arbeitsverhältnis ist die Frage jedenfalls nach 6 Monaten, nach Geltung des Sonderkündigungsschutzes, erlaubt.

Politische Einstellung und Religion sind Privatsache

Die Frage der Religionszugehörigkeit ist nicht gestattet und kann eine un-

zulässige Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sein. Auch die Frage der Partei- bzw. Gewerkschaftszugehörigkeit ist unzulässig. Ausnahme ist die Einstellung in sog. Tendenzbetrieben, etwa bei einer Gewerkschaft bzw. Partei oder kirchlichen Einrichtung.

Nach Vorstrafen darf bei berechtigtem Interesse gefragt werden

Soweit ein konkreter Bezug zur künftigen Arbeit besteht, ist die Frage nach Vorstrafen erlaubt. Entscheidend ist ein objektiver Maßstab. So darf bei Buchhaltern nach Vorstrafen wegen Eigentumsdelikten gefragt werden, bei Kraftfahrern nach Straßenverkehrsdelikten. Ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers bei der Frage nach einem Ermittlungsverfahren ist zu bejahen, wenn hierdurch Zweifel an der persönlichen Eignung begründet werden. Nach eingestellten Ermittlungsverfahren darf nicht gefragt werden.

Mehrheitsprinzip contra Sonderbetriebsvermögen II

Eine Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten wird nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zugerechnet, wenn Beschlüsse der Komplementär-GmbH nach dem Mehrheits-Prinzip gefaßt werden.

Zusätzlich zu den im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehenden Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft auch solche Wirtschaftsgüter,

die einem Mitunternehmer gehören, wenn sie geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen II) zu dienen. Es war u. a. streitig, ob ein Anteil von 5 % am Nennkapital der Komplementär-GmbH notwendiges Sonderbetriebsvermögen II des zu 5 % an der GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten ist, auch wenn der Kommanditist nicht an der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH beteiligt ist und somit keinen besonderen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG ausüben kann.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Beteiligung des Kommanditisten an einer nur geschäftsführenden Komplementär-GmbH grundsätzlich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen ist, wenn der Kommanditist aufgrund der Höhe seiner Beteiligung keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG nehmen kann. Eine Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH von weniger als 10 % ist folglich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn in Angelegenheiten der Gesellschaft die Abstimmung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

Schenkungsteuer für zinslose Darlehen?

Gewährung eines zinslosen Darlehens als freigebige Zuwendung

Wird ein Darlehen zinslos gewährt, ist Gegenstand der steuerpflichtigen Schenkung der kapitalisierte Nutzungsvorteil. Die Nutzungsmöglichkeit durch den Empfänger muss dem Verzicht auf die Nutzung durch den Zuwendenden entsprechen. Dafür reicht die objektive Möglichkeit, das Kapital auf beliebige Weise anderweitig gewinnbringend anzulegen.

Der Empfänger eines zinslosen Darlehens erhält durch das Recht, das als Darlehen überlassene Kapital unentgeltlich zu nutzen, eine Vermögensmehrung, die der Schenkungsteuer unterliegt. Die Minderung des Vermögens des Zuwendenden besteht darin, dass er auf einen Ertrag verzichtet, den er bei verkehrsüblichem Verhalten gezogen hätte. Der Verzicht auf die zum Vermögen des Darlehensgebers gehörende Nutzungsmöglichkeit ist eine Vermögensminderung. Dabei ist es unerheblich, dass zivilrechtlich in der bloßen vorübergehenden Gebrauchsüberlassung einer Sache in der Regel keine das Vermögen mindernde Zuwendung liegt, wie sie für eine Schenkung erforderlich ist.

Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart
Telefon 07 11/7 88 92-0
Telefax 07 11/7 88 92-159
www.hws-partner.de

Vi.S.d.P. für tax-i

Marc-Uwe Fischer

Vi.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping

Rechtsanwalts GmbH
Dr. Hanns-Georg Pipping

Textquellen

- DATEV Kanzleinachrichten, 9/2015
- H/W/S Dr. Pipping
Rechtsanwalts GmbH

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.forty-four.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:
www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Pausen-Wege

Nur der Weg zum Essen ist in der Mittagspause unfallversichert

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst auch Unfälle auf Wegen, die ein Arbeitnehmer in seiner Pause zwecks Nahrungsaufnahme unternimmt. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg wegen anderer privater Angelegenheiten (z. B. wegen des Abholens von Kleidungsstücken aus der Reinigung) unterbrochen wird. Die Beweislast für seine Motivation trägt der Arbeitnehmer.

